

Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Brislach

vom 10. Dezember 2014

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Anmerkung: Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf männliche, wie auch auf weibliche Formen.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr Brislach im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Feuerwehr (§ 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.

² Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.

§ 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr (§ 16 Abs. 3 FWG)

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

² Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde anbieten.

§ 4 Feuerwehrkommission

¹ Es besteht eine Feuerwehrkommission. Diese umfasst:

- a. das zuständige Gemeinderatsmitglied,
- b. den Feuerwehrkommandanten,
- c. den Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- d. den Fourier als Aktuar,
- e. der Feldweibel / Materialverwalter,
- f. einen Offizier,
- g. einen Mannschaftsvertreter im Rang eines Feuerwehrmannes.

- ² Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission dessen Mitglieder.
- ³ Die Feuerwehrkommission wird vom Kommandanten präsiert. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.
- ⁴ Die Feuerwehrkommission berät den Gemeinderat in allen Belangen der Feuerwehr. Dieser erlässt ein Pflichtenheft für die Feuerwehr Bislach.

B. Feuerwehrdienst

§ 5 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)

- ¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 22 Jahre alt wird.
- ² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 45 Jahre alt geworden ist.
- ³ Ab dem 18. Geburtstag und über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus kann Feuerwehrdienst geleistet werden.

§ 6 Rekrutierung

- ¹ Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.
- ² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit Busse bestraft (§ 16 FWR)
- ³ Die Feuerwehrkommission kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten. Dem Gemeinderat ist ein entsprechender Antrag zu stellen und dieser entscheidet diesbezüglich abschliessend.

§ 7 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

- ¹ Der Gemeinderat verfügt auf Antrag der Feuerwehrkommission das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.
- ² Der Gemeinderat entscheidet über Gesuche um:
- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
 - b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
 - c. Feuerwehrdienstleistung vor dem feuerwehrdienstpflichtigen Alter,
 - d. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.
- ³ Von der persönlichen Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:
Werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.

§ 8 Einteilung, Beförderung

¹ Die Feuerwehrkommission nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

² Der Gemeinderat nimmt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.

³ Der Gemeinderat ernennt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten sowie dessen Stellvertretung.

§ 9 Übungen, Ausbildungsdienste, Entschuldigungen

¹ Die Feuerwehrkommission ist verantwortlich für das Aufgebot der Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit Busse bestraft (§ 16 FWR)

³ Zu spätes Erscheinen bei einer Übung, unentschuldigtes Fehlen bei der Rekrutierung, bei Übungen, bei Alarm oder im Ernstfall werden mit Busse bestraft. (§ 16 FWR)

⁴ Wer mehr als zwei Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser der Busse die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr und kann zu den Ersatzpflichtigen versetzt werden.

⁵ Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch 3 Tage nachher schriftlich und begründet beim Kommandanten oder via dem dafür vorgesehenen Formular auf der Homepage der Feuerwehr Brislach, einzureichen.

⁶ Entschuldigt werden können:

- a. Krankheit, Unfall (Arztzeugnis),
- b. Schwangerschaft (Arztzeugnis),
- c. Militärdienst (Aufgebot),
- d. Hochzeit in der Familie,
- e. Todesfall in der Familie,
- f. beruflich bedingte Abwesenheit (Bestätigung Arbeitgeber),
- g. mehrtägige Ortsabwesenheit (wie Ferien, Kurse, Weiterbildungen, usw.)

⁷ Über weitere Entschuldigungen entscheidet die Feuerwehrkommission im Einzelfall.

§ 10 Sold, Funktionsvergütung, Versicherung (§ 21 FWG)

¹ Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Dieser richtet sich nach dem Anhang II zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Brislach.

² Sie richtet zusätzlich zum Sold jährlich pauschale Funktionsvergütungen aus. Diese richtet sich nach dem Anhang II zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Brislach.

³ Die Angehörigen der Feuerwehr, sowie hilfeleistende Dritte sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit für die Feuerwehr Brislach gegen Haftpflicht versichert. Versicherungsfälle sind unverzüglich dem Kommandanten zu melden.

§ 11 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Feuerwehrpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten noch mit einem Ehepartner, der Feuerwehrdienst leistet in ungetrennter Ehe leben, haben eine jährliche Feuerwehrpflichtersatzabgabe (kurz: Ersatzabgabe) zu entrichten.

² Die Ersatzabgabe wird auf der normalen Staatssteuer des Steuerpflichtigen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten von der normalen Staatssteuer beider Ehegatten, erhoben.

³ Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins richtet sich nach der Gemeindesteuer.

⁴ Die Ersatzabgabe beträgt für dienstpflichtige Personen jährlich 5% der Staatssteuer, im Minimum aber Fr. 100.00 und höchstens Fr. 1'000.00 pro Jahr.

§ 12 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Von der Ersatzabgabe befreit sind geistig oder körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen. Befreit wird, wer unaufgefordert und schriftlich bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch stellt und die dafür erforderlichen Belege beibringt. Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.

² Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind befreit von der Ersatzabgabe.

³ Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

⁴ Während der Dauer ihrer aktiven Behördentätigkeit als Gemeinderatsmitglied, sind diese von der Ersatzabgabepflicht befreit.

⁵ Ein Gesuch um Befreiung von der Ersatzabgabe ist durch die Betroffenen schriftlich auf der Gemeindeverwaltung einzureichen und die erforderlichen Nachweise sind beizulegen. Die Feuerwehrkommission prüft den Anspruch auf Befreiung und gibt dem Gemeinderat eine Empfehlung ab. Werden die Voraussetzungen erfüllt, so wird der Empfehlung der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat stattgegeben. Die Befreiung kann bei Antrag im laufenden Jahr rückwirkend für das ganze Kalenderjahr beantragt werden.

C. Einsatzkosten und Entgelte

§ 13 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

² Eigentümer oder Besitzer von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG, deren Anlagen innerhalb von 12 Monaten mehr als einen Täuschungs- oder Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen. Gerechnet wird pro Kalenderjahr.

§ 14 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)

¹ Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach den vom Gemeinderat erlassenen Verrechnungssätzen für Dienstleistungen der Feuerwehr Brislach.

D. Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtsmittel

Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 16 Busse

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements können mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft werden. In Verbindung mit dieser Busse können gegenüber Angehörigen der Feuerwehr weitere Strafen ausgesprochen werden:

- a. Verweis,
- b. Degradierung,
- c. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

² Die unter Absatz 1 genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 7. Juni 2000 wird aufgehoben.

§ 18 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion und tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Doris Scheunemann
Gemeindepräsidentin

Sandra Hänggi
Gemeindeverwalterin

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 10. Dezember 2014.

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion am 5. Februar 2015.